

# Jugendschutz im Internet

## Leitfaden für AnbieterInnen von Online-Angeboten

Stand: April 2025

## Jugendschutz im Internet

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder (JMStV) regelt den gesetzlichen Jugendschutz im Internet und benennt für Anbieter:innen von Webangeboten bestimmte Verpflichtungen und Möglichkeiten, um die jeweiligen Angebote jugendschutzrechtskonform zu gestalten.

Der Leitfaden richtet sich an alle Anbieter:innen von Webangeboten, Plattformbetreiber:innen, Content-Aggregator:innen, VoD-Anbieter:innen sowie Kinobetreiber:innen, Filmverleiher:innen oder -Anbieter:innen von DVDs/Blu-Rays mit eigenem Webauftritt.

Im Rahmen dieses Leitfadens sollen folgende Fragestellungen beantwortet werden:

1. Welche Organe üben die Aufsicht und Kontrolle aus? ..... 3
2. Was müssen Anbieter:innen von Webangeboten beachten? ..... 3
3. Was können Anbieter:innen von Webangeboten freiwillig tun?..... 5
4. Welche Serviceleistungen bietet FSK.online an? ..... 6



Für Rückfragen stehen Ihnen folgende AnsprechpartnerInnen zur Verfügung:

Christina Mack: [mack@spio-fsk.de](mailto:mack@spio-fsk.de)

Sandra Kühn: [kuehn@spio-fsk.de](mailto:kuehn@spio-fsk.de)

## 1. Welche Organe üben die Aufsicht und Kontrolle aus?

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ist ein Organ der Landesmedienanstalten und zentrale Aufsicht für den Jugendmedienschutz im Internet und privatem Rundfunk. Sie prüft, ob Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutzrechts vorliegen, und entscheidet über entsprechende Folgen für die Anbieter:innen.

Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ, ehemals BPjM) ist eine selbstständige Bundesoberbehörde. Zu ihren Aufgaben gehören u.a. die Überprüfung der gesetzeskonformen Umsetzung von Vorsorgepflichten von Online-Plattformen nach § 24a JuSchG. Ihr obliegt die Rechtsdurchsetzung, die je nach Vergehen und bei Nichtbefolgung mit hohen Bußgeldern verknüpft sein kann.

## 2. Was müssen Anbieter:innen von Webangeboten beachten?

### 1. Bestellung eines/einer Jugendschutzbeauftragten

Geschäftsmäßige Anbieter:innen von Webseiten mit Inhalten, die für Kinder bzw. Jugendliche entwicklungsbeeinträchtigend sind, müssen eine/n Jugendschutzbeauftragte/n bestellen. Die Person muss über die notwendige Fachkompetenz verfügen, berät Anbieter:innen bei der jugendschutzkonformen Gestaltung ihrer Webangebote und fungiert als Ansprechpartner:in für Nutzende und Aufsicht. Der/Die Jugendschutzbeauftragte muss mit Namen und elektronischer Kontaktmöglichkeit auf allen Webangeboten benannt werden.

ZUM SERVICE

### 2. Hinweis auf die Kennzeichen von FSK und USK

Werden filmische Inhalte (Filme, Trailer, Clips, Serien etc.), die bereits über eine FSK-Altersfreigabe verfügen, über ein Online-Angebot angeboten oder verkauft (z. B. Video-on-Demand, Versandhandel) oder sind als Stream abspielbar bzw. stehen zum Download zur Verfügung, muss der/die Anbieter:in auf das vorhandene FSK-Kennzeichen deutlich hinweisen. Der Hinweis kann in Textform erfolgen oder durch die grafische Abbildung des entsprechenden Kennzeichens in unmittelbarer Nähe des filmischen Inhalts. Die FSK bietet hierfür die grafischen FSK-Kennzeichen sowie zusätzlich Piktogramme an, die sich insbesondere für mobile Angebote oder Webseiten eignen. Bei Games und Spieleinhalten, die über eine USK-Altersfreigabe verfügen, müssen ebenfalls auf diese deutlich hinweise ([www.usk.de](http://www.usk.de)).

ZUM SERVICE

### 3. Keine Verbreitung absolut unzulässiger Inhalte

Angebote, die strafrechtlich relevant sind, sowie schwer jugendgefährdende Inhalte, die einen der unter § 4 Abs. 1 JMStV aufgeführten Tatbestände erfüllen, dürfen nicht verbreitet werden. Zu den Tatbeständen gehören u. a. die Verbreitung von Propagandamitteln, die Verwendung von Hakenkreuzen und die Darstellung von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung (Posendarstellung). Auch alle Angebote, die in die Liste B und D der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ, ehemals BPjM) aufgenommen sind, dürfen im Internet nicht verbreitet werden.

#### 4. Verbreitungsbeschränkungen für sonstige Inhalte

Es liegt in der Verantwortung der Anbieter:innen, alle Inhalte (Text, Bild, Film, Spiel, nutzergenerierte Inhalte etc.) innerhalb des Webangebotes dahingehend einzuschätzen, ob sie für Kinder bzw. Jugendliche einer bestimmten Altersstufe entwicklungsbeeinträchtigend sind. Ist dies der Fall, muss die Website bzw. der besagte Inhalt so gestaltet sein, dass die betroffene Altersstufe die Website bzw. den besagten Inhalt üblicherweise nicht wahrnimmt.

Diese Pflicht ist im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag wie folgt konkretisiert:

##### **Inhalte bis 12 Jahre**

Diese Inhalte können, auch wenn sie für Kinder unter 12 Jahren entwicklungsbeeinträchtigend sind, ohne Verbreitungsbeschränkungen zugänglich gemacht werden.

Ausnahme: Bei reinen Angeboten für Kinder dürfen nur Inhalte zur Verfügung gestellt werden, die ohne Altersbeschränkung (ab 0 Jahren) zu bewerten oder für Kinder ab 6 Jahren nicht entwicklungsbeeinträchtigend sind.

##### **Inhalte ab 16 bzw. ab 18 Jahren**

Um die gesetzlichen Verpflichtungen für Inhalte ab 16 und ab 18 Jahren zu erfüllen, stehen den Anbieter:innen folgende Möglichkeiten alternativ zur Verfügung.

- **Programmierung der Website für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm**  
Die Programmierung erfolgt durch die Implementierung eines Jugendschutz-Labels, welches z. B. mit dem Labelgenerator der FSK einfach und schnell erstellt werden kann.

ZUM SERVICE

- **Einsatz von Zeitschaltungen**  
Inhalte ab 16 Jahren dürfen nur zwischen 22 und 6 Uhr zugänglich gemacht werden.  
Inhalte ab 18 Jahren dürfen nur zwischen 23 und 6 Uhr zugänglich gemacht werden.
- **Einsatz von Zugangsbarrieren (technischen Mitteln)**  
FSK.online stellt seinen Mitgliedern ein PersoCheck-Modul kostenfrei zur Verfügung. Auf Anfrage kann das PersoCheck-Modul auch Anbieter:innen, die nicht Mitglied von FSK.online sind, gegen Gebühr zur Verfügung gestellt werden.

ZUM SERVICE

##### **Jugendgefährdende Inhalte**

Pornographische Angebote, indizierte und offensichtlich schwer jugendgefährdende Angebote, die nicht in den Listen B oder D der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz aufgenommen sind, können verbreitet werden, wenn der/die Anbieter:in durch ein ausreichendes Zugangssystem (geschlossenen Benutzergruppe) sicherstellt, dass nur Erwachsene auf diese Inhalte zugreifen können. Auch Werbung für jugendgefährdende Inhalte ist nur in einer geschlossenen Benutzergruppe zulässig. Eine Übersicht Systemen bzw. Teilsystemen, die von der Kommission für Jugendmedienschutz positiv bewertet wurden, ist [hier](#) zu finden.

### 3. Was können Anbieter:innen von Webangeboten freiwillig tun?

#### 1. Altersbewertung von Inhalten

Anbieter:innen haben für eigene Angebote die Pflicht, sämtliche Inhalte im Hinblick auf eine mögliche Entwicklungsbeeinträchtigung für Kinder und Jugendliche einzuschätzen. Dies müssen sie entweder selbst bzw. durch ihre/n Jugendschutzbeauftragte/n vornehmen. Alternativ können sie die Bewertung von FSK.online durchführen lassen. An beide Möglichkeiten sind verschiedene Rechtsfolgen geknüpft.

- **Einschätzung durch den/die Anbieter:in**

Der/die Anbieter:in bzw. sein(e)/ihr(e) Jugendschutzbeauftragte/r bewertet die von ihm/ihr bereitgestellten Inhalte selbst und beachtet etwaige Verbreitungsbeschränkungen. Er/Sie trägt hierfür die Verantwortung und kann im Falle einer fehlerhaften Bewertung und Veröffentlichung von Inhalten ohne Beachtung der erforderlichen Verbreitungsbeschränkungen im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit einem Bußgeld belegt werden.

FSK.online bietet Schulungen und Workshops zu Altersbewertung von Online-Inhalten an.

[ZUM SERVICE](#)

- **Einschätzung durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle**

Der/die Anbieter:in kann seine/ihre Angebote oder einzelne Inhalte durch eine anerkannte Freiwillige Selbstkontrolle prüfen und bewerten lassen. Altersbewertungen einer Freiwilligen Selbstkontrolle, z. B. FSK.online, bieten die höchste Rechtssicherheit im Internet. Entsprechend bewertete Inhalte bzw. Online-Angebote können, sofern erforderliche Verbreitungsbeschränkungen beachtet wurden, nur beanstandet werden, wenn die Freiwillige Selbstkontrolle ihren Beurteilungsspielraum überschritten oder der/die Anbieter:in sich nicht an die Vorgaben der Selbstkontrolle gehalten hat.

[ZUM SERVICE](#)

#### 2. Mitgliedschaft bei einer anerkannten Freiwilligen Selbstkontrolle

Eine Mitgliedschaft bei FSK.online bietet Unternehmen für alle von ihnen verantworteten Online-Angebote einen hohen Schutz vor Sanktionen und Bußgeldern, ohne dass eine Vorab-Prüfung der Onlineinhalte erforderlich ist. Denn nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag werden Unternehmen bereits dann privilegiert, wenn sie sich FSK.online als Mitglied anschließen.

Für Mitglieder fungiert FSK.online als effektiver Schutzschild zwischen Anbieter:in und Rechtsaufsicht. Die gesetzliche Privilegierung greift direkt mit Beginn der Mitgliedschaft. Von der Rechtsaufsicht vermutete Verstöße gegen Mitglieder sind zunächst von FSK.online zu prüfen, sofern es sich nicht um generell unzulässige Inhalte handelt. Weitere Maßnahmen, u. a. Geldbußen der Rechtsaufsicht gegen den Anbieter sind ausgeschlossen, sofern FSK.online den ihr gesetzlich eingeräumten Beurteilungsspielraum einhält und das Mitglied der Entscheidung von FSK.online folgt. Dies gilt selbst dann, wenn FSK.online den vermuteten Verstoß bestätigen sollte.

## 4. Welche Serviceleistungen bietet FSK.online an?

### 1. Mitgliedschaft bei FSK.online

Die Vorteile einer Mitgliedschaft bei FSK.online auf einen Blick:

- **Ausgedehnter Schutz** vor Sanktionen und Bußgeldern ohne Vorabprüfung für das gesamte Webangebot.
- **Kontinuierliche Beratung** bei der gesetzeskonformen Gestaltung und Weiterentwicklung von Webangeboten.
- **Qualitätssiegel**, das Nutzer:innen über die Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen informiert.
- **Beschwerdestelle von FSK.online dient als Anlaufstelle für Nutzer:innen.**



[ZUM SERVICE](#)

### 2. Startpaket: Einmal-Check für Webseiten

FSK.online bietet Anbieter:innen im Rahmen eines Startpakets einen Einmal-Check ihres Webangebotes an. Hierbei werden die Webinhalte, ihre Präsentation, Gestaltung und technische Umsetzung im Hinblick auf Konformität mit den jugendschutzrechtlichen Bestimmungen in Deutschland überprüft. Abschließend wird ein Katalog von angebotsspezifischen Handlungsempfehlungen erstellt.

[ZUM SERVICE](#)

### 3. Beratung zu Inhalt und Präsentation

FSK.online berät Anbieter:innen bei der jugendschutzkonformen Gestaltung ihrer Online-Angebote inkl. Altersbewertung für ein technisches Jugendschutz-Label. FSK.online bietet Fortbildung und Schulung von Unternehmensmitarbeitern, Workshops sowie Einzelfallberatung an.

[ZUM SERVICE](#)

### 4. Übernahme der Funktion der Jugendschutzbeauftragten durch FSK.online

Anbieter:innen, die einen Vertrag mit der FSK.online abgeschlossen haben, werden kontinuierlich bei der jugendschutzkonformen Gestaltung und Weiterentwicklung ihrer Online-Angebote beraten, um das Risiko von Aufsichtsverfahren und Ordnungswidrigkeiten zu minimieren. Die gesetzliche Verpflichtung der Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten wird erfüllt, ohne dass eigenes Personal erforderlich ist. Darüber hinaus gehört ein aktives Beschwerdemanagement gegenüber Nutzer:innen und der Aufsicht zu dem Angebot.

[ZUM SERVICE](#)

## 5. Altersbewertung und Beurteilung durch FSK.online

Nicht nur filmische Produkte, sondern alle Online-Inhalte sowie komplette Websites können zur Prüfung vorgelegt werden. Die Altersbewertung schützt den/die Anbieter:in vor Geldbußen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, sofern FSK.online bei ihrer Entscheidung den ihr zustehenden Beurteilungsspielraum nicht überschritten hat und die sich aus dem Ergebnis ergebenden Verbreitungsbeschränkungen beachtet wurden. Die preisliche Gestaltung richtet sich nach dem Umfang des zu kennzeichnenden Inhaltes bzw. der Website. Mitglieder von FSK.online erhalten eine Altersbewertung zu einem reduzierten Preis.

ZUM SERVICE

## 6. Label-Generator für Anbieter:innen

FSK.online stellt einen kostenfreien Label-Generator zur Verfügung mit dem ein schnell zu installierendes Jugendschutz-Label für Webseiten erstellt werden kann. Durch das Verwenden eines solchen Labels bietet sich Anbieter:innen eine Möglichkeit, entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte jugendschutzkonform zugänglich zu machen.

ZUM SERVICE

Weitere Informationen zu FSK.online finden Sie [hier](#).